



KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 wird hiermit bekanntgegeben, dass bei der unteren Fischereibehörde des Kreises Aachen in der Zeit vom

22.10. bis voraussichtlich 26.10.2007

die Fischerprüfung stattfindet. Nur für den Fall, dass die Zahl der Bewerber es erforderlich macht, wird die Prüfung auch am 29.10.2007 durchgeführt. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung an einem bestimmten Tag besteht nicht. Bei mangelnder Teilnehmerzahl verkürzt sich der Zeitraum entsprechend.

**Ort der Prüfung: 52134 Herzogenrath,
Kaiserstr. 50,
Verwaltungsnebenstelle
Herzogenrath-Kohlscheid,
Raum 100**

Der/die Bewerber(in) muss am Tage der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Die Prüfung ist gem. § 3 Abs. 3 der vorgenannten Verordnung bei der unteren Fischereibehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Untere Fischereibehörde kann Ausnahmen zulassen.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 21.09.2007 beim Landrat – Untere Fischereibehörde – Kreishaus, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, einzureichen. Die entsprechenden Anmeldevordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde, den Ordnungsämtern/Einwohnermeldeämtern der Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Aachen sowie den Leitern der Vorbereitungslehrgänge der Fischereiverbände erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 30,00 Euro und ist auf das Konto Nr. 304204 der Kreiskasse Aachen bei der Sparkasse Aachen, BLZ: 390 500 00, unter Angabe des Verwendungszweckes und der Debitornr. **SD 404** „Fischerprüfung“ – zu überweisen.

Die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist entweder im Original oder in Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Teilnahme an der Prüfung kann von dem Nachweis der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlichen Fragen und einem praktischen Teil. Die schriftlichen Fragen erstrecken sich auf folgende Gebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Spezielle Fischkunde
3. Gewässerkunde und Fischhege
4. Natur- und Tierschutz
5. Gerätekunde
6. Gesetzeskunde

Im praktischen Teil ist ein vom Prüfungsausschuss bestimmtes Angelgerät für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen und das weitere notwendige Zubehör hinzuzufügen. Ferner ist eine ausreichende Artenkenntnis der hier vorkommenden Fische, Neunaugen und Krebse nachzuweisen.

Aachen, den 13.07.2007

Der Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 13.06.2007 zur Änderung der Satzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Nordkreis Aachen hat in ihrer Sitzung am 13.06.2007 auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 107) und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 folgende 7. Änderung der Satzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen beschlossen:

Artikel I

Nach § 10 (3) wird hinzugefügt:

- (4) Jedes Mitglied im Fachausschuss kann durch ein Mitglied aus der Verbandsversammlung oder durch dessen persönlichen Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten werden. Die Vertretung muss der gleichen Fraktion und der gleichen Mitgliedstadt angehören.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk

Der Vorstandsvorsteher der Volkshochschule Nordkreis Aachen hat mir gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.06.2007 beschlossene 7. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Satz 1 GkG wird die 7. Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), wird hiermit darauf

hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel behebt.

Aachen, den 18.07.2007

Der Landrat
des Kreises Aachen
als Untere Staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.: Boden
L.S.

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

2. Satzung vom 18.06.2007 zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen vom 17.11.1986

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.01.1988

Auf Grund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen in der Sitzung am 18.06.2007 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 ‚Aufgabe‘ heißt es hinter Bekanntmachung: ‚vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390/SGV NRW 223), geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102)‘.
2. In § 3 ‚Organe des Zweckverbandes‘ wird das Wort ‚Fachausschuss‘ ersatzlos gestrichen. Hinter dem Wort Verbandsvorsteher wird angefügt: ‚/in‘.
3. § 4 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gewählt, ebenso sein/e Stellvertreter/in.
4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Sofern die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskommunen nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, gehören sie der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Ebenso gehört der/die VHS-Leiter/in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
5. § 5 ‚Zuständigkeiten der Verbandsversammlung‘ erhält folgende Fassung:
 1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der VHS, so weit sie nicht nach dieser Satzung dem/der Verbandsvorsteher/in bzw. nach der Satzung für die Volkshochschule dem/der VHS-Leiter/in übertragen sind.
 2. Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und ggfls. seine/n Stellvertreter/in.

3. Weiterhin entscheidet sie über

1. Beitritt weiterer Städte und Gemeinden in den Zweckverband
 2. Änderung dieser Satzung
 3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
 4. Stellenplan sowie Einstellung und Besoldung/Entgelt aller hauptamtlichen/hauptberuflichen Mitarbeiter/innen einschließlich des/der VHS-Leiters/in
 5. Rechnungslegung des Zweckverbandes und Entlastung des/der Verbandsvorstehers/in
 6. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
 7. Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS
 8. Satzung für die VHS nach § 17 Weiterbildungsgesetz
 9. Benutzungsordnung für die VHS
 10. Honorarordnung für die VHS
 11. Gebührenordnung für die VHS
 12. Verabschiedung Lehrplan
6. Die §§ 6 ‚Fachausschuss‘ und 7 ‚Zuständigkeit des Fachausschusses‘ fallen ersatzlos weg.
7. Der bisherige § 8 ‚Verbandsvorsteher‘ wird § 6 ‚Verbandsvorsteher/in‘ und erhält folgende Fassung:
1. Der/die Verbandsvorsteher/in ist ein/e Hauptgemeindefachbeamter/in der Mitgliedskommunen. Er/Sie wird vom/von der Stellvertreter/in im Hauptamt vertreten. Die Verbandsversammlung kann die Vertretung durch eine/n andere/n Beamten/in eines Verbandsmitgliedes vorsehen.
 2. Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der VHS.
 3. Der/die Verbandsvorsteher/in ist verantwortlich für die Durchführung der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse, so weit nicht die Zuständigkeit des/der VHS-Leiters/in gegeben ist (Satzung für die Volkshochschule Südkreis Aachen).
 4. Dem/der Verbandsvorsteher/in werden die ihm/ihr bei der Ausübung seines/ihrer Amtes entstehenden notwendigen Kosten ersetzt.
8. Der bisherige § 9 ‚Kostenersatz und Entschädigung‘ wird § 7 und erhält folgende Fassung:
Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden Ersatz für Verdienstausfall und entstandenen Aufwand und die notwendigen Fahrtkosten gewährt.
9. Im bisherigen § 10 (neu: § 8) ‚Diensttherreneigenschaft und Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes‘ werden in Abs. 1 die Worte ‚Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)‘ durch ‚Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD)‘ und das Wort ‚Mitarbeiter‘ durch ‚Mitarbeiter/innen‘; in Abs. 2 hinter dem Wort ‚ihm‘ mit Schrägstrich das Wort ‚ihr‘ hinzugefügt sowie die Worte ‚der Verbandsvorsteher‘ durch ‚der/die Verbandsvorsteher/in‘ ersetzt.
10. Im bisherigen § 11 (neu: § 9) ‚Bekanntmachungen‘ werden die Worte ‚Eifeler Volkszeitung und nachrichtlich in den Eifeler Nachrichten‘ durch ‚Anzeigengemeinschaft Aachen (Eifeler Nachrichten und Eifeler Zeitung)‘ ersetzt.
11. Der bisherige § 12 ‚Kostenregelung‘ wird § 10.
12. Der bisherige § 13 ‚Auflösung des Zweckverbandes‘ wird § 11 und erhält folgende neue Überschrift: ‚Änderung der Verbandsatzung und Auflösung des Zweckverbandes‘. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

In Abs. 2 werden die Worte ‚den Fachausschuss‘ durch ‚die Verbandsversammlung‘ und ‚beim Verbandsvorsteher‘ durch ‚beim/bei der Verbandsvorsteher/in‘ ersetzt. Hinter dem Wort ‚der‘ wird mit Schrägstrich das Wort ‚die‘ hinzugefügt.

In den Abs. 3 und 5 wird die Zahl 12 durch die Zahl 10 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk

Der Verbandsvorsteher des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen hat mir gem. § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.06.2007 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Satz 1 GkG wird die 2. Änderungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel behebt.

Aachen, den 18.07.2007

Der Landrat
des Kreises Aachen
als Untere Staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.: Boden
L.S.

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT KREIS AACHEN MBH

Bekanntmachung

1. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2006 der Gesellschaft am 14. Juni 2007 festgestellt.

2. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH für das Jahr 2006 wird mit einer Bilanzsumme von € 37.041.166,58 sowie Aufwendungen und Erträgen von € 3.229.438,31 festgestellt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von € 69.654,10 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Unser Wirtschaftsprüfer, VBR Dr. Paffen – Schreiber & Partner GbR, Aachen, hat für den Jahresabschluss 2006 und für den Lagebericht unter dem 30.05.2007 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Aachen mbH, Würselen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Aachen, den 30. Mai 2007“

4. Der Jahresabschluss nebst allen Anlagen und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Mauerfeldchen 72, 52146 Würselen, nach Veröffentlichung 4 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Alsdorf, 03. Juli 2007

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
KREIS AACHEN MBH

Der Geschäftsführer

Herausgeber: Kreis Aachen, Der Landrat, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Telefon 02 41 / 51 98-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen des Kreises Aachen; Kreis Aachen, Der Landrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation. **Bezugsmöglichkeiten:** Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Kreises Aachen, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** bei der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Leufgens GmbH, Obere Steinfurt 5, 52222 Stolberg (Rhd.).

